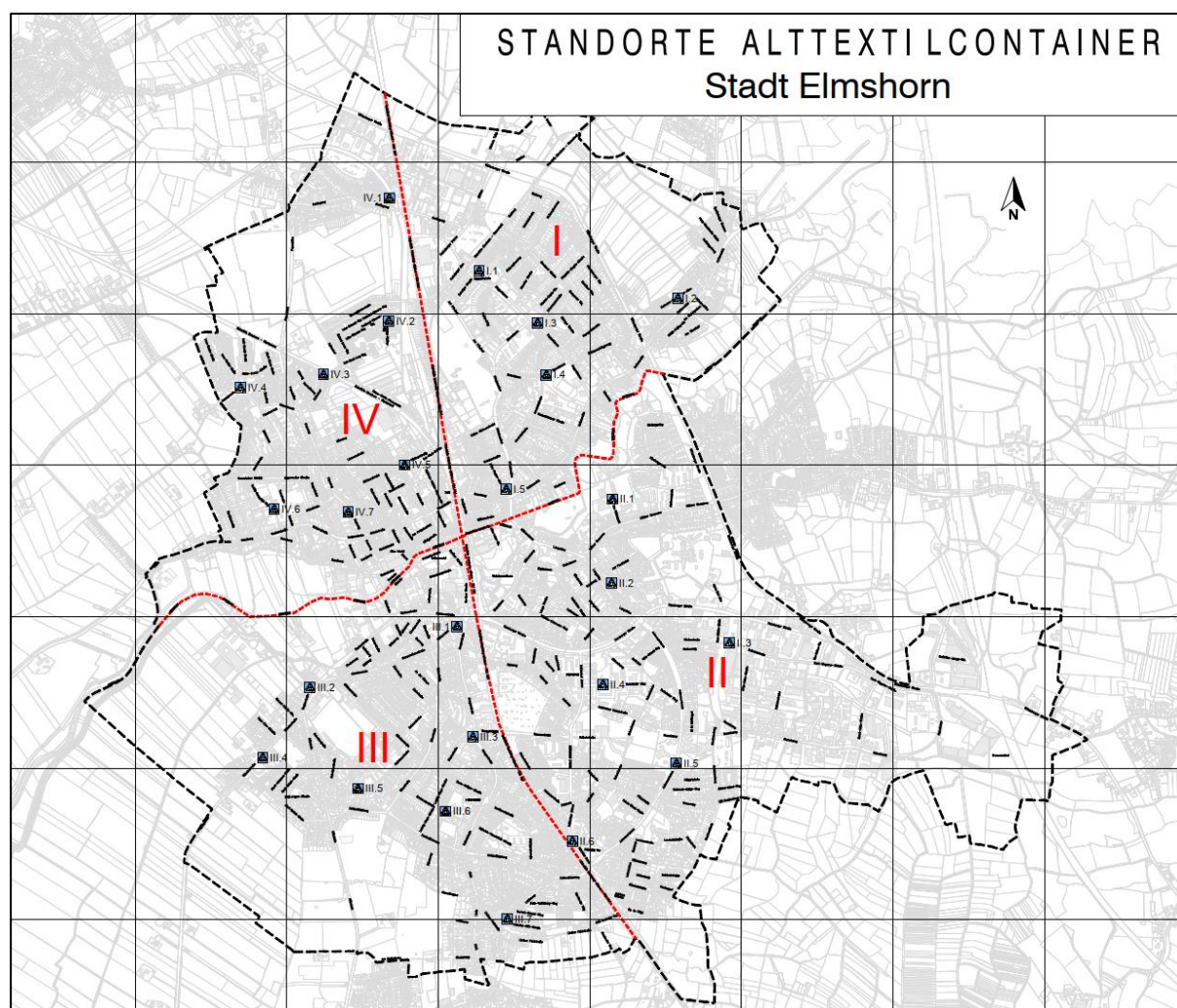




Standortkonzept zur Aufstellung von Alttextilcontainern in der Stadt Elmshorn



Dieses Standortkonzept gilt ausschließlich für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Elmshorn

Die Stadt Elmshorn stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG-SH) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn (Sondernutzungssatzung)) für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn richtet. Das Standortkonzept wurde durch das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn beschlossen, weil es sich wegen des grundlegenden Charakters, den eine generelle Ermessensrichtlinie mit Blick auf künftige Entscheidungen über entsprechende Erlaubnisansträge entwickelt, um eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidung und nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Sammlung von Alttextilien auf privaten Flächen bleibt von diesem Standortkonzept unberührt.

I. Ausgangssituation

Die Stadt Elmshorn sieht sich seit mehreren Jahren mit einer zunehmenden Anzahl von Anträgen auf die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen konfrontiert. Diese Entwicklung verdeutlicht den Bedarf an Sammelkapazitäten und gleichzeitig die Notwendigkeit, die Nutzung öffentlicher Straßen durch Sammelpersonen klar und transparent zu regeln und dabei einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen herzustellen. Als Sammelpersonen gelten dabei Privatpersonen, Unternehmen, sonstige Organisationen sowie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Alttextilien durch die Aufstellung von Alttextilcontainern erfassen und sammeln. Bisher fehlte es jedoch an einem systematischen Ansatz zur Steuerung und Koordinierung der Alttextilcontainerstandorte.

Mit dem vorliegenden Standortkonzept reagiert die Stadt Elmshorn auch auf Missstände, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Sammelcontainern aufgetreten sind. Insbesondere kam es regelmäßig zu Vermüllungen und sogenannten Nebengestellungen, also dem unzulässigen Abstellen von Abfällen außerhalb der Sammelcontainer. Solche Erscheinungen beeinträchtigen nicht nur das Stadtbild, sondern auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Straßen.

Zugleich ist die getrennte Sammlung von Alttextilien ein wichtiger Gemeinwohlbelang, da sowohl die Vorbereitung zur Wiederverwendung als auch das Recycling von Textilabfällen einen unverzichtbaren Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft darstellen.

Vor diesem Hintergrund schafft das Standortkonzept klare Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Elmshorn.

II. Ziel und Zweck des Standortkonzepts

Ziel des Standortkonzepts ist es, die Voraussetzungen für eine geordnete, effiziente und gemeinwohlorientierte Sammlung von Alttextilien im Stadtgebiet Elmshorn zu schaffen.

Dabei soll durch das Standortkonzept eine flächendeckende und bedarfsgerechte Verteilung von Alttextilcontainern im gesamten Stadtgebiet Elmshorn sichergestellt werden, um eine ordnungsgemäße und gut erreichbare Entsorgungsmöglichkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Ein weiteres zentrales Ziel ist der Schutz der öffentlichen Straßen. Das Standortkonzept soll dazu beitragen, Beeinträchtigungen des Stadtbildes sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu vermeiden, insbesondere durch ungünstig platzierte oder übermäßig zahlreich aufgestellte Alttextilcontainer. Ebenso soll das Auftreten von Vermüllung und Nebengestellungen reduziert werden.

Darüber hinaus soll durch das Standortkonzept das unkontrollierte Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen verhindert werden. Dies dient dem gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den öffentlichen Straßen und der Wahrung der gestalterischen Qualität.

Ein weiteres Anliegen ist die funktionale Gestaltung der Sammelstandorte. Alttextilcontainer sollen möglichst gemeinsam mit Altglas- und Altpapiercontainern an zentralen Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden. Diese Bündelung der Entsorgungsangebote an gut erreichbaren Standorten reduziert den Aufwand bei der Entsorgung für die Bevölkerung und trägt zu einer effizienteren Flächennutzung bei.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Antragstellenden im Erlaubnisverfahren. Durch klare, einheitliche Kriterien schafft das Standortkonzept Transparenz und Rechtsklarheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

III. Containeranzahl für Alttextilsammlung

Die Ermittlung der zulässigen Anzahl an Alttextilcontainern orientiert sich an dem vorhandenen Sammelpotenzial von Alttextilien. Laut der „Textilstudie 2020 – *Bedarf, Konsum, Wiederverwendung und Verwertung von Bekleidung und Textilien in Deutschland*“ des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. liegt dieses bei rund 15,3 kg pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr¹. Damit kann das

¹ Forbrig, Sebastian / Fischer, Thomas / Heinz, Beate: Textilstudie 2020 des bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.: „Bedarf, Konsum und Wiederverwendung und Verwertung von Bekleidung

Sammelpotenzial von Alttextilien mit ca. 15 kg pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr angesetzt werden. Es wird angenommen, dass ein handelsüblicher Alttextilcontainer ein Füllvolumen von etwa 300 kg hat. Bei einer wöchentlichen Leerung kann somit das Alttextilaufkommen von 1.000 Einwohnenden aufgenommen werden.

Die Anzahl der zugelassenen Alttextilcontainer wird auf insgesamt 53 im Stadtgebiet Elmshorn begrenzt. Dieser Wert basiert auf der Einwohnerzahl von 51.502² sowie dem Verteilungsschlüssel eines Alttextilcontainers pro 1.000 Einwohnende. Rechnerisch wären 52 Alttextilcontainer ausreichend, jedoch wurde die Anzahl vorsorglich auf 53 Alttextilcontainer erhöht, um auch zukünftigen Bevölkerungsentwicklungen gerecht zu werden und einen zeitnahen Anpassungsbedarf zu vermeiden. Die maximale Anzahl von Alttextilcontainern im Stadtgebiet Elmshorn darf somit 53 nicht überschreiten. Diese Begrenzung gewährleistet, dass die öffentlichen Straßen nur in einem sachgerechten und angemessenen Umfang für die Alttextilsammlung in Anspruch genommen werden.

Um damit für die Stadt Elmshorn die Sammlung von Alttextilien bedarfsgerecht auf die potenziell verfügbaren Sammelmengen auszurichten, ist eine von der Einwohnerzahl abgeleitete Anzahl von 53 Alttextilcontainern geboten, aber auch ausreichend. Der Berechnung liegt die idealtypische Annahme zugrunde, dass sämtliche Alttextilien über das öffentliche Alttextilcontainernetz entsorgt werden. Im Stadtgebiet Elmshorn können Alttextilien jedoch nicht nur an öffentlichen Alttextilcontainerstandorten, sondern auch an weiteren Standorten auf privaten Flächen abgegeben werden. Damit bestehen für die Bevölkerung im Stadtgebiet zusätzliche Möglichkeiten für die Entsorgung von Alttextilien.

Die Begrenzung der Containeranzahl ist notwendig, um eine übermäßige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für einen spezifischen Nutzungszweck zu vermeiden. Ziel ist es, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass öffentliche Straßen unterschiedlichen und konkurrierenden Nutzungsansprüchen unterliegen. Somit ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Zwecke der Alttextilsammlung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Durch die Begrenzung der Alttextilcontainer auf eine Anzahl von 53 soll zudem eine effektive Kontrolle der Standorte gewährleistet und es sollen die mit der Aufstellung von Sammelcontainern häufig verbundenen Missstände weitestgehend unterbunden werden, welche das Ortsbild negativ beeinflussen und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können (u. a. Überfüllung, Müllablagerungen, Vandalismus, Brandstiftung). Zudem dient die Begrenzung dazu, eine störende Überfrachtung des

und Textilien in Deutschland“, hrsg. von FTR Fachverband Textilrecycling, Bonn 2020, S. 2, https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bvse.de/dateien2020/1-Bilder/03-Themen_Ereignisse/06-Textil/2020/studie2020/bvse%2520Alttextilstudie%25202020.pdf&ved=2ahUKEwixvJSP_LGOxV_RPEDHX-dG1wQFnoECCQQAQ&usq=AOVaw3iRV6fhi9BoPphkxOP-RLt, Stand: 10.07.2025.

² Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.): Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 1. Quartal 2025, Ergebnisse der Fortschreibung auf Basis des Zensus 2022, (Statistische Berichte Kennziffer: A I 2 – vj 1/25 SH), Hamburg 2025, S. 13, <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/product/6153/bevoelkerung-der-gemeinden-in-schleswig-holstein-163?cHash=3ab252fde5aed4e4ff4cfc80d396e836>, Stand: 14.08.2025.

Stadt- und Straßenbildes mit Alttextilcontainern zu vermeiden und damit einer negativen Beeinflussung des Ortsbildes entgegenzuwirken.

Die Begrenzung der Anzahl und Standorte von Containern dient auch dem Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener straßenbenutzender Personen und anliegender Personen. Dabei erfüllt die Sondernutzungserlaubnis eine Ausgleichs- und Verteilungsfunktion für z.B. gewerbliche, private, politische und künstlerische Betätigungen. Eine stückzahlenmäßig unbegrenzte Aufstellung von Alttextilcontainern entzöge öffentlichen Straßen übermäßig dem – auch kommunikativen – Gemeingebrauch sowie der Inanspruchnahme möglicher anderer sondernutzungsberechtigter Personen, z.B. für Baumaßnahmen anliegender Personen oder für transportable Werbeträger, Werbekampagnen, Fahrradständer, Blumenkübel, Auslagen und Warenstände ortsansässiger Gewerbebetriebe und für Sharing-Angebote von Mobilitätsdienstleistern.

Darüber hinaus wird an jedem ausgewiesenen Standort nur Alttextilcontainer einer einzelnen Sammelperson zugelassen. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Sammelperson verpflichtet, die für den betreffenden Standort vorgesehene Anzahl an Alttextilcontainern aufzustellen. Diese Regelung sorgt für klare Zuständigkeiten bei der Pflege und Sauberkeit der Standorte und verhindert eine diffuse Verantwortung. Wilde Abfallablagerungen müssen schnell entfernt werden, um die Sauberkeit in der Stadt zu erhalten und Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden. Eine Zulassung mehrerer unterschiedlicher Sammelpersonen an einem Standort würde die Verantwortungszuweisung erschweren und die Beseitigung von Abfallablagerungen und somit potenziellen Verkehrshindernissen verzögern. Dabei ist zu beachten, dass illegale Ablagerungen regelmäßig Nachahmungseffekte auslösen, die gerade ein schnelles Eingreifen erforderlich machen. Die beschriebene Verantwortungsdiffusion läuft demnach den Zielen des Straßenrechts zuwider, weshalb mit diesem Standortkonzept eine eindeutige Verantwortungszuweisung für die Sauberhaltung der in der Anlage I gelisteten Alttextilcontainerstandorte ermöglicht wird. Die Sammelperson trägt ausschließlich die Verantwortung für die Beseitigung von Abfällen, die im direkten Zusammenhang mit der Sammlung von Alttextilien stehen. Für sämtliche sonstigen wilden Abfallablagerungen besteht keine Zuständigkeit. Auf diesem Wege sollen auch die behördlichen Vollzugs- und Überwachungsressourcen geschont werden, die andernfalls zur Klärung der Entsorgungs- und Reinigungsverantwortlichkeiten für das Containerumfeld eingesetzt werden müssten.

Mit der Begrenzung der Containeranzahl und der eindeutigen Zuordnung der Verantwortlichkeiten wird ein Interessenausgleich zwischen den straßenrechtlichen Belangen einerseits und den abfallwirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Sammelpersonen andererseits erreicht. Die Containeranzahl wurde so dimensioniert, dass mit der maximalen Anzahl von 53 Alttextilcontainern die bedarfsgerechte und ordnungsgemäße Erfassung aller in der Stadt Elmshorn anfallenden Textilabfälle gewährleistet ist und hierfür auf öffentlichen Straßen keine weiteren Alttextilcontainer erforderlich sind. Die öffentlichen Straßen können dementsprechend in dem Umfang für die Zwecke der Alttextilsammlung in Anspruch genommen werden, wie dies sachlich begründet und geboten ist, während zugleich die potenziellen Störungen für

die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und für ein gepflegtes Stadtbild auf ein vertretbares Minimum reduziert werden.

IV. Standortauswahl für Alttextilcontainer und Verteilung im Stadtgebiet

Die Stadt Elmshorn stellt im Rahmen dieses Standortkonzepts öffentlich gewidmete Straßenflächen für die Zwecke der containergestützten Alttextilsammlung in einem klar definierten Umfang zur Verfügung. Die Liste der geprüften und als geeignet bewerteten Standorte für Alttextilcontainer ist in den Anlagen I bis IV diesem Konzept beigelegt.

Gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 StrWG-SH i.V.m. § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Bei der Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen handelt es sich um eine solche Sondernutzung im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 StrWG-SH i.V.m. § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn, zu deren Ausübung es einer Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast bedarf.

Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung, dass es sich bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis um eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde handelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Elmshorn, als Träger der Straßenbaulast, hat die Ermessenausübung im Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 StrWG-SH i.V.m. § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn über die Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis an straßen- und wegrechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren. Danach sind nur solche Belange als der Sondernutzung gegenläufig in Rechnung zu stellen, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen.

Die in der Anlage I aufgeführten Standorte für Alttextilcontainer wurden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die in die Ermessenausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen einzustellen sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Straße haben.

Die straßenrechtlichen Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- den Schutz des Straßenkörpers (Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands, Schutz des Straßengrundes (Straßensubstanz) und des Zubehörs),
- die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzenden und straßenanliegenden Personen (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen) sowie
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. im Einzelfall auch bauplanerische und baupflegerische Belange mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungs- und Entwicklungskonzepts (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“)

des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes, Vermeidung von Funktionsüberlagerungen).

Die Stadt Elmshorn hat die Standorte für die Aufstellung von Alttextilcontainern unter Berücksichtigung der vorhandenen öffentlichen Straßen, der Nutzungsstruktur der Umgebung (insbesondere Wohn-, Naherholungs- oder Industriegebiete) sowie bestehender Wertstoffsammelplätze ausgewählt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den bereits genutzten Standorten für Altglas- und Altpapiercontainern zu. Durch die gezielte Zusammenführung der Containerarten sollen Wertstoffsammelplätze geschaffen werden, die bürgernah und platzsparend funktionieren. Durch diese Bündelung der Entsorgungsangebote werden Kundenströme gelenkt und Autoverkehre reduziert.

Die Standorte wurden auch im Hinblick auf straßenrechtliche Anforderungen wie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ausreichende Restgehwegbreiten, Verhütung von Sichtbehinderungen und der Gewährleistung erforderlicher Sichtbeziehungen sowie der generellen Vermeidung von Unfallrisiken straßenrechtlich geprüft. Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Ausführungen bezüglich der Ausgleichs- und Verteilungsfunktion des straßenrechtlichen Erlaubniserfordernisses wurden diese Erwägungen ebenfalls bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt.

Auch ist der Straßenuntergrund/-zustand der Standorte für das Gewicht der Alttextilcontainer auch in befülltem Zustand geeignet, sodass Beschädigungen der Straßenoberfläche nicht zu erwarten sind. In der Regel sind die Standorte zudem fußläufig angemessen und zumutbar erreichbar, teils auch mit Parkmöglichkeiten in der Nähe, um eine unkomplizierte Abgabe der Alttextilien zu ermöglichen.

Die in der Anlage I zu diesem Konzept aufgeführten Standorte bilden ein Sammelnetz, das flächendeckend und endverbrauchernah die Abgabe von Alttextilien im Gebiet der Stadt Elmshorn ermöglicht. Die verbrauchernahe Abgabe von Alttextilien ist gewährleistet, da jeder Alttextilcontainer in der Regel einen Versorgungsradius von etwa 500 Metern abdeckt (siehe Anlage III).

Bei der Auswahl der Alttextilcontainerstandorte wurde der Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Elmshorn zugrunde gelegt, der die Art der jeweiligen Flächennutzung darstellt. Von der Nutzung für die Alttextilsammlung ausgenommen wurden dabei jene Flächen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind. In diesen Bereichen des Stadtgebietes ist eine Wohnnutzung nicht bzw. nur in einem nachrangigen Umfang möglich, sodass hier kein Bedarf an einer zum Wohnort nahgelegenen Entsorgungsmöglichkeit besteht. Die genaue Anzahl der Alttextilcontainer je Standort ist in der beigefügten Standortliste sowie der Standplatzbeschreibung (Anlage I und IV) abschließend geregelt. Es dürfen nur so viele Alttextilcontainer pro Standort aufgestellt werden, wie dort ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anpassung der Alttextilcontainergröße an die Gegebenheiten des jeweiligen Standplatzes obliegt der Sammelperson.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Containerstandorte außerhalb der definierten Liste ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in begründeten Einzelfällen, z.B. durch verkehrliche Erfordernisse, auf Grund von Baumaßnahmen, Leitungsverlegungen, städtebaulicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange zu erforderlichen Verlegungen in der näheren Umgebung der aufgelisteten Standorte oder veränderter Bedarf, kann eine Änderung oder Fortschreibung der Standortliste erfolgen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage I beigefügte Standortliste bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierfür eines erneuten Beschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums bedarf.

V. Standortkontingente

Die Standorte für Alttextilcontainer werden im Interesse der Trägervielfalt, der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, zur Wahrung des Wettbewerbs sowie zur Sicherstellung der Möglichkeit zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Form von Standplatzkontingenten an verschiedene Sammlungsträger zugewiesen.

Im Rahmen eines übergreifenden Standortkonzepts wird bei der Verteilung von Standplätzen auch der rechtliche Status der jeweiligen Sammlungsträger bei der Ausübung des Verteilungsermessens berücksichtigt. Den Ausgangspunkt bildet dabei die abfallrechtliche Differenzierung in drei zulässige Trägertypen mit unterschiedlichen Zielsystemen: gemeinnützige, gewerbliche und kommunale Sammelpersonen gemäß §§ 17, 18 und 20 KrWG. Da das KrWG grundsätzlich ein Nebeneinander dieser Trägertypen vorsieht, muss diesen auch im Rahmen eines Standortkonzepts ein entsprechender Betätigungsbereich eingeräumt werden, der hier in Gestalt entsprechender Standplatzkontingente umgesetzt wird.

Dabei stehen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 18 Standplätze, den gemeinnützigen Sammelpersonen ebenfalls 18 Standplätze sowie den gewerblichen Sammelpersonen 17 Standplätze zur Verfügung.

Grundsätzlich können alle Sammlungsträger einen Antrag auf sämtliche in der Standortliste (Anlage I) aufgeführten Standorte stellen. Die tatsächliche Zuweisung erfolgt im Rahmen des für den jeweiligen Sammlungsträger festgelegten Standplatzkontingents. Ein Sammlungsträger kann höchstens so viele Standplätze erhalten, wie es seinem Standplatzkontingent entspricht. Eine Überschreitung des Standplatzkontingents ist nur möglich, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf sein Standplatzkontingent verzichtet oder wenn einzelne Standorte unbesetzt bleiben.

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf sein Standplatzkontingent verzichtet oder einzelne Standorte unbesetzt bleiben, kann sich die Sammelperson in ihrer Antragsstellung auch auf zusätzliche – über dem Kontingent liegende – Standplätze bewerben. Die verfügbaren Standplätze werden gleichmäßig unter den - verbleibenden - zulässigen Trägertypen verteilt. Sollte eine

gleichmäßige Verteilung nicht möglich sein, so wird eine Privilegierung in folgender Reihenfolge vorgenommen: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – gemeinnützige Sammelperson – gewerbliche Sammelperson.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt im Kreisgebiet mit Wertstoffhöfen eine überörtliche öffentliche Abgabemöglichkeit für die Entsorgung von Alttextilien zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf seine Standplätze im Stadtgebiet zu verzichten.

In die Ermessensausübung zur Zuweisung der Standplatzzahl an die verschiedenen Trägertypen eingeflossen sind somit die grundlegenden Wertungen des Kreislaufwirtschaftsrechts, namentlich der gesetzliche Getrenntsammlungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG), die Wettbewerbsöffnung für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen (§ 3 Abs. 17, 18 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4, Abs. 3 KrWG, § 18 KrWG) sowie die jüngsten Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene.

Dabei ist auch der Gesichtspunkt in die Ermessensausübung eingeflossen, den privaten Haushalten die Wahloption einzuräumen, ob sie mit der Abgabe ihrer Alttextilien gemeinnützige, kommunale oder erwerbswirtschaftliche Interessen fördern wollen. Mittelbar wird mit der Standplatzkontingentierung auch straßenrechtlichen Belangen Rechnung getragen, da so für alle Einwohnenden eine Abgabemöglichkeit im Stadtgebiet bei einem Trägertyp ihrer jeweiligen Präferenz ermöglicht wird.

Die Zuweisung von 18 Standplätzen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt insbesondere zu dem Zweck, diesem die Erfüllung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG ab dem 01.01.2025 zu ermöglichen. Dieser gesetzliche Sammelauftrag ist auch im Rahmen des straßenrechtlichen Sondernutzungsermessens zu berücksichtigen und hebt insoweit die kommunale Sammlung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ab, die vollumfänglich in der freien Dispositionsgewalt ihrer Träger stehen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der europarechtliche Hintergrund der kommunalen Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien. Danach führen

„Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 ... die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas sowie, bis zum 1. Januar 2025, von Textilien ein“³.

Den Mitgliedstaaten kommt somit ein Sicherstellungsauftrag zu, ein Alttextilsammelsystem für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorzuhalten, welches unabhängig von den aktuellen Marktbedingungen jederzeit die Abgabe von Textilabfällen für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings ermöglicht. Die Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist sachlich gerechtfertigt und geboten, da sich dieser nicht gegenüber Konkurrierenden durchsetzen muss. Aus diesem Grund darf die

³ Europäische Kommission (Hrsg.): Richtlinie 2018/851 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Art. 11 Abs. 1, Seite L 150/129 <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/851/oj/deu>, Stand: 10.07.2025.

kommunale Sammlung zudem nicht auf Bekleidungstextilien beschränkt werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt hierbei eine besondere Rolle ein, da er im Gegensatz zu gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen verpflichtet ist, alle Alttextilien, unabhängig von ihrem Zustand oder ihrer Verwertbarkeit, anzunehmen. Während andere Sammelpersonen selektiv vorgehen können, trägt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Verantwortung, auch minderwertige oder nicht mehr tragfähige Textilien zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen. Damit gewährleistet er die Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung und stellt sicher, dass das Sammelsystem dauerhaft und verlässlich funktioniert.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die aktuelle europäische Rechtsentwicklung, die eine Rechtfertigung des ausgewiesenen Standplatzkontingents für gemeinnützige Sammelpersonen im bestehenden Umfang unterstützt. Denn der Novellierungsvorschlag der EU-Kommission für die Abfallrahmenrichtlinie stellt die besondere Bedeutung kommunaler und gemeinnütziger Sammlungsträger für die Textilsammlung explizit heraus:

„Das Sammelnetz sollte in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung tätig sind, wie Gemeinden und Sozialunternehmen, organisiert werden“⁴.

Dabei eröffnet die novellierte Abfallrahmenrichtlinie explizit die Möglichkeit der Privilegierung gemeinnütziger Träger auch bei der Bewirtschaftung öffentlicher Standplätze. Danach

„...sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Sozialunternehmen ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der Standorte der Sammelstellen für die getrennte Sammlung gleich oder bevorzugt behandelt werden“⁵.

Auch wenn Verabschiedung und Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie noch ausstehen, greift dieses Standortkonzept die unionsrechtlichen Wertungen bereits auf, um einen zeitnahen Anpassungsbedarf zu vermeiden. Vor dem beschriebenen rechtlichen Hintergrund ist es gerechtfertigt, der gemeinnützigen Sammelperson 18 Standplätze zur Verfügung zu stellen.

Durch die Aufteilung der öffentlichen Standplätze unter die vom KrWG vorstrukturierten Trägertypen für die Sammlung von Textilabfällen ist im Ergebnis die Wettbewerbsneutralität und Kompatibilität mit kreislaufwirtschaftsrechtlichen Wertungen dieses Standortkonzepts in besonderer Weise gewahrt und dauerhaft gewährleistet.

⁴ Europäische Kommission (Hrsg.): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle v. 5.7.2023, COM(2023) 420 final, Erwägungsgrund 24, Seite 40, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2023:420:FIN>, Stand: 10.07.2025.

⁵ Europäische Kommission (Hrsg.): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle v. 5.7.2023, COM(2023) 420 final, Art. 22c Abs. 11 Satz 1, Seite 56, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2023:420:FIN>, Stand: 10.07.2025.

VI. Antragsverfahren Sondernutzungserlaubnis

Anträge zur Aufstellung von Alttextilcontainern können für die in der anliegenden Standortliste aufgeführten Standorte gestellt werden. Eine Übersicht mit den Standorten und der Anzahl verfügbarer Standplätze ist der Anlage I zu entnehmen und online unter <https://www.elmshorn.de> abrufbar.

Folgende Hinweise sind bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer zu beachten:

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens **bis zum 01.10.** eines jeden Jahres zu beantragen. Sofern unterjährig weniger als die maximal mögliche Anzahl an Sondernutzungserlaubnissen erteilt wurde, ist eine Beantragung auch nach dem 01.10. des Vorjahres möglich.
2. Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.
3. Sondernutzungserlaubnisse können ausschließlich für die in der Anlage I aufgeführten Standorte beantragt werden.
4. Jede Sammelperson kann für alle in der Standortliste (Anlage I) enthaltenen Standorte einen Antrag stellen.
5. Jede Sammelperson kann sich auf Standorte bis zur unter V. Standortkontingente maximalen Anzahl an Standplätzen des betreffenden Trägertyps bewerben. Für den Fall des Verzichts des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers auf seine Standplätze oder den Fall, dass nicht ausreichend Standplätze von gemeinnützigen oder gewerblichen Sammelpersonen vorliegen, können bis zu 9 weitere Alttextilcontainer an den in der Standortliste aufgeführten Standplätzen als Erstwunsch beantragt werden.
6. Für den Fall, dass im Vergabeverfahren zum Erstwunsch noch nicht alle Standplätze vergeben werden konnten, kann jede Sammelperson unter den Voraussetzungen der Nummer 5 einen Zweit- und Drittwunsch an Standplätzen beantragen.
7. Im Antrag ist pro Sammelperson die maximale Anzahl an Alttextilcontainern zu benennen, die für ihn im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden soll.
8. Anträge sollen elektronisch per E-Mail (Sondernutzung@elmshorn.de) oder schriftlich an die Stadt Elmshorn, Amt für Tiefbau und Verkehr, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn eingereicht werden.
9. Berücksichtigt werden nur vollständig und fristgerecht beim Amt für Tiefbau und Verkehr eingegangene Anträge.

VII. Erlaubnisverfahren

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Standorte von Alttextilcontainern erfolgt unter den fristgerecht eingereichten Anträgen mit vollständigen Unterlagen. Die Stadt Elmshorn unterscheidet im Verfahren zwischen Standortkontingenten für kommunale, gemeinnützige und gewerbliche

Sammlungsträger. Innerhalb der jeweiligen Kontingente gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Alle Standorte für Alttextilcontainer werden jährlich neu vergeben. Bewerben sich mehrere Antragstellende auf denselben Standort, entscheidet das Losverfahren über die Zuteilung. Sofern im Losverfahren über mehrere Standplätze zu entscheiden ist, werden die Standplätze mit der höchsten Anzahl an Alttextilcontainern in Reihenfolge der numerischen Quartiersaufteilung gelost. Sollten in einem Quartier Standplätze mit gleicher Anzahl an Alttextilcontainern vorhanden sein, wird in alphabetischer Reihenfolge der Straßennamen gelost. Am Losverfahren kann nur bis zur Erreichung der im betreffenden Antragsjahr maximal für den Trägertyp zur Verfügung gestellten Containeranzahl bzw. der im Antrag angegebenen maximalen Anzahl an Alttextilcontainern teilgenommen werden. Bleiben nach Abschluss der ersten Vergaberunde auf Grundlage des Erstwunsches Standorte unbesetzt, erfolgt eine zweite und dritte Vergaberunde auf Grundlage der beantragten Zweit- bzw. Drittwünsche.

Sofern Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit der antragsstellenden Person aufgrund früherer Verstöße gegen Bedingungen und Auflagen einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern im Stadtgebiet vorliegen, kann der Antrag abgelehnt werden.

Das Verfahren zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für Standorte von Alttextilcontainern ist so ausgestaltet, dass ein faires, transparentes und nachvollziehbares Auswahlverfahren gewährleistet wird. Durch die Differenzierung nach Trägertypen sowie die jährliche Neuvergabe der Standorte wird allen Sammlungsträgern die Möglichkeit des Marktzutritts eröffnet. Das Losverfahren bei Mehrfachbewerbungen stellt sicher, dass die Vergabe objektiv und frei von subjektiven Entscheidungsspielräumen erfolgt. Mit der Umsetzung dieses Standortkonzeptes wird für alle Sammelpersonen Chancengleichheit geschaffen und ein diskriminierungsfreier Zugang zu den verfügbaren Standorten gewährleistet.

VIII. Sonderfälle

In atypischen Sonderfällen, die von diesem Konzept nicht erfasst werden, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister das Ermessen im Einzelfall nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben pflichtgemäß auszuüben.

IX. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis

Nach § 21 Abs. 1 S. 3 StrWG-SH i.V.m § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die von der Stadt Elmshorn zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden jeweils für ein Jahr erteilt, erstmals für das Jahr 2026 und danach jeweils für

das folgende Kalenderjahr. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

X. Höhe der Sondernutzungsgebühr

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung.

XI. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Standortkonzepts:

- Anlage I Standortliste Alttextilcontainer in der Stadt Elmshorn
- Anlage II Übersichtsplan Standorte Alttextilcontainer in der Stadt Elmshorn
- Anlage III Übersichtsplan Versorgungsradien Standorte Alttextilcontainer in der Stadt Elmshorn
- Anlage IV Standplatzbeschreibung der einzelnen Standorte